

6. 6. 1962

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus
Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln die Anmeldung von Ansprüchen aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft, die nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 207/1949, deshalb nicht geltend gemacht werden konnten, weil ein Verpflichteter nicht vorhanden war oder weil der Dienstgeber (Nachfolger) oder die Pensionseinrichtung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bereits an Dritte erfüllt hatte (§ 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes).

§ 2. (1) Anmeldeberechtigt sind Personen, die

- a) bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 des Siebenten Rückstellungsgesetzes innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses entweder keine oder nur eine solche Beschäftigung erhalten haben, deren Entlohnung um mindestens 20 vom Hundert geringer als die des beendigten Dienstverhältnisses war, und
- b) keine Zuwendung aus dem Hilfsfonds (BGBl. Nr. 25/1956 und) erhalten haben oder erhalten können.

(2) Ist ein Anmeldeberechtigter (Abs. 1) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verstorben, so können seine Erben (Vermächtnisnehmer) nur dann eine Anmeldung einbringen, wenn auf den Verstorbenen die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a zutreffen sind und sie selbst am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes den ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich haben.

§ 3. Die Anmeldung dient der Geltendmachung von Ansprüchen der in § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes genannten Art nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes.

§ 4. (1) Zur Entgegennahme der Anmeldungen und zur späteren Behandlung der auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes zu regelnden Ansprüche wird ein „Fonds zur Abgeltung

gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ (im folgenden „Fonds“ genannt) errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Wien.

(3) Der Fonds wird durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, das aus einem Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern besteht, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen. Je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Kuratoriums wird auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt und aberufen. Der Vorsitzende und ein Ersatzmitglied wird vom Bundesministerium für Finanzen gleichfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt. Die Kuratorien der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“ sind weiters berechtigt, einen gemeinsamen Vertreter zu den Sitzungen des Kuratoriums des Fonds mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Für den Fonds wird in der Weise rechtsgültig gezeichnet, daß entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Kuratoriums der Bezeichnung „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ ihre Unterschrift beisetzen.

§ 5. (1) Das Kuratorium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung bedarf. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Geschäftsordnung gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Die Geschäftsordnung ist nach Erteilung der Genehmigung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.

(b) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stellvertreters).

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben.

§ 6. (1) Der Fonds hat sich nach Ernennung der Mitglieder unverzüglich zu konstituieren und sodann innerhalb Monatsfrist einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen, demzufolge Anmeldungen im Sinne des § 1 von den nach § 2 dieses Bundesgesetzes Anmeldungsberechtigten binnen sechs Monaten eingebracht werden können.

(2) Eine Anmeldung nach diesem Bundesgesetz ist dann fristgerecht eingebracht, wenn sie spätestens am letzten Tage der sich nach dem Aufruf (Abs. 1) ergebenden Frist beim Fonds eingelangt ist. Anmeldungsberechtigte, die innerhalb dieser Frist keine Anmeldung vorgenommen haben, sind von Leistungen nach dem in § 3 vorgesehenen besonderen Bundesgesetz ausgeschlossen.

(3) In der Anmeldung ist der für die Begründung des künftigen Anspruches maßgebende Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel wahrheitsgemäß und möglichst vollständig anzuführen, wobei die aus den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes sich ergebende Höhe des Anspruches ziffernmäßig anzugeben ist.

(4) Die zur Begründung des in einer Anmeldung behaupteten Sachverhaltes dienenden Urkunden sind der Anmeldung in beglaubigter Abschrift anzuschließen oder nachzureichen.

(5) Der Anmeldende hat auf Verlangen des Fonds innerhalb der ihm gesetzten Frist zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen. Können Angaben nicht gemacht oder Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Gründe hierfür innerhalb der vom Fonds gesetzten Frist anzugeben.

(6) Anmeldungsberechtigte, die im Anmeldeverfahren wissenschaftlich unrichtige Angaben gemacht haben, die für die Regelung des künftigen Anspruches oder die Festsetzung seiner Höhe wesentlich sind, sind von Leistungen nach dem in § 3 vorgesehenen besonderen Bundesgesetz ausgeschlossen. Das gleiche trifft zu, wenn Anfragen des Fonds an die vom Anmelder angegebene Adresse nicht fristgerecht beantwortet werden.

§ 7. (1) Der Fonds hat jede Anmeldung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie dem Grunde nach zu Recht besteht, insbesondere ob die in der Anmeldung angegebene Höhe des Anspruches mit den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes übereinstimmt.

(2) Nach Ablauf der Antragsfrist hat der Fonds dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, wie hoch die Gesamtsumme der fristgerecht eingebrachten Anmeldungen ist und mit welchem Gesamtbetrag sie nach den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes einzusetzen wäre.

§ 8. (1) Alle nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(2) Der Fonds wird hinsichtlich seines Schriftverkehrs mit Behörden und Ämtern von der Entrichtung der Stempelgebühren und von Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, jedoch hinsichtlich des § 4 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, bezüglich des § 5 Abs. 1 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und soziale Verwaltung und hinsichtlich des § 8 je nach dem sachlichen Wirkungsbereich die Bundesregierung, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

Abs. 3 des § 8 des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, verhielt ein besonderes Bundesgesetz, demzufolge „Berechtigte“ dann Ansprüche im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gegen den Fonds nach § 14 Abs. 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, geltend machen können, wenn solche Ansprüche deshalb nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden konnten, weil der Dienstgeber (Nachfolger) oder die Pensionseinrichtung Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen bereits erfüllt hat und daher zu einer neuerlichen Leistung nicht verpflichtet werden konnte; das gleiche sollte für Ansprüche gelten, die deshalb nicht erhoben werden konnten, weil ein Verpflichteter nicht mehr vorhanden war. Der in § 14 Abs. 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes verheißene „Fonds“ wurde mit dem Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, in Form der „Sammelstellen“ errichtet, die die Aufgabe haben, Ansprüche auf entzogene Vermögensschaften, Rechte und Interessen zu erheben und die ihnen zugekommenen Vermögenswerte (Erlöse) für die Verteilung im Sinne der in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Widmung zu sammeln. In § 8 des Auffangorganisationengesetzes sowie später in § 12 Abs. 2 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1961, wurde gleichfalls eine Regelung der Ansprüche im Sinne der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes aus Sammelstellen-Mitteln verheißen. Die Kuratorien der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“ haben sich nun bereit erklärt, einen Betrag von 5 Millionen Schilling aus Sammelstellen-Mitteln zur Verfügung zu stellen, was im Bundesgesetz vom 5. April 1962 über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“, BGBl. Nr. 108, festgehalten wurde.

Die Anzahl der in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten ist nun völlig unbekannt; sie konnte auch durch die vom Bundesministerium für Finanzen gepflogenen Erhebungen nicht festgestellt werden. Im Hinblick aber darauf, daß die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, ergibt sich hieraus eine unüberwindliche

Schwierigkeit, weil von der Anzahl der Anspruchsberechtigten und von der Höhe ihrer Ansprüche die Frage abhängig ist, ob die Ansprüche nach den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes zur Gänze oder nur anteilmäßig befriedigt werden können. Erst nach Kenntnis der Ziffern ist die Schaffung eines entsprechenden Leistungsgesetzes möglich. Es ist daher notwendig, daß vor der Schaffung eines derartigen Gesetzes ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, um hierdurch die für ein Leistungsgesetz relevanten Tatsachen zu erhalten. Es erscheint auch zweckmäßig, wenn gleichzeitig mit einem Anmeldegesetz der auch für die Regelung der künftigen Ansprüche vorgesehene „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ errichtet wird, dem als erstes die Aufgabe obliegen wird, die jeweils einlangenden Anmeldungen zu prüfen.

Zu § 1:

Hier sind die sachlichen Voraussetzungen angeführt, bei deren Vorliegen Anmeldungen vorgenommen werden können.

Zu § 2:

Dieser Paragraph enthält die persönlichen Voraussetzungen für die Berechtigung zur Anmeldung. Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß nur durch das NS-Regime Verfolgte in Betracht kommen, was dann mit Sicherheit angenommen werden kann, wenn aus einem privatwirtschaftlichen Dienstverhältnis entfernte Personen durch ein halbes Jahr keine Beschäftigung bekommen konnten oder nur eine Beschäftigung mit einer verminderten Entlohnung gegenüber der ursprünglichen Beschäftigung erhalten haben. Voraussetzung ist noch, daß Anmeldende keine Zuwendung aus dem Hilfsfonds erhalten haben und auch — insbesondere aus der Aufstockung des Hilfsfonds mit 600 Millionen Schilling (648 der Beilagen, IX. GP.) — nicht erhalten konnten.

Die Anmeldeberechtigung ist auch dann zugestanden, wenn der schon verstorbene Anmeldende nur eine verfolgte Person

war, sondern auch die Erben (Vermächtnisnehmer) am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Österreich wohnhaft sind.

Zu §§ 4 und 5:

Hier sind Bestimmungen über den zu errichtenden Fonds enthalten, dessen Kuratorium von Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages besetzt werden, während der Vorsitzende des Kuratoriums und ein Ersatzmitglied vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt und abberufen werden. Das Kuratorium arbeitet auf Grund einer von ihm zu beschließenden und vom Bundesministerium für Inneres zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Zu § 6:

In diesem Paragraph wird das Anmeldeverfahren geregelt. Auf Grund eines im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbarnden Aufrufes müssen Anmeldungen innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Aufrufes bei

sonstigem Ausschuß auf eine künftige Leistung beim Fonds eingebracht werden. Wesentlich für die Anmeldung ist, daß auch jener Betrag angegeben wird, der sich ergibt, wenn der Anspruch nach den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes befriedigt würde.

Zu §§ 7 und 8:

Jeweils nach Einlangen der Anmeldung hat der Fonds sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen; nach Ablauf der Anmeldefrist hat er dem Bundesministerium für Finanzen einerseits die betragsmäßige Höhe der Gesamtanmeldungen und andererseits jenen Gesamtbetrag mitzuteilen, der sich ergibt, wenn unter Beobachtung der Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes zu leisten wäre. Dies ist das Ziel des Anmeldeverfahrens nach diesem Bundesgesetz. Erst wenn diese Ziffern vorliegen, ist es möglich, ein diese Ergebnisse berücksichtigendes Leistungsgesetz zu schaffen.

Sowohl die Eingaben als auch der Schriftverkehr des Fonds mit den Behörden und Ämtern sind von der Entrichtung der Stempel- und jeglichen Gebühren sowie Abgaben befreit.